

171 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (133 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945).

Der Justizausschuß hat der Vorlage zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung 1945 zugestimmt und dieses Gesetz mit Begründung dem Nationalrat zur Annahme empfohlen (siehe den Bericht 170 der Beilagen).

Die für die Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter notwendigen Bestimmungen müssen analog für die Notare und Notariatskandidaten auch in die geltende Notariatsordnung eingebaut werden, um die gleichmäßige Behandlung dieser

beiden Berufsgruppen zu gewährleisten. Es erscheint somit auch nötig, den § 10 der Notariatsordnung 1945 durch Hinzufügung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Punkte c, d und e zu ergänzen.

Der Justizausschuß hat als Ergänzung der Regierungsvorlage beschlossen, die Begünstigungen nicht nur für die Notare, sondern auch für die Notariatskandidaten wirksam werden zu lassen.

Der Justizausschuß beantragt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1946.

Dr. Tschadek,
Berichtersteller.

Scharf,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1946 zur
Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945,
St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung
des österreichischen Notariates (Notariats-
ordnung 1945 — NO. 1945).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945) werden dem § 12 als neue Punkte angefügt:

„c) inwieweit Personen, welche die Befähigung zur Ausübung des Notarates im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariates nach der Notariatsordnung zu Notaren ernannt werden können, ohne daß sie der tatsächlichen Vollstreckung der Praxis nach § 6 NO. und der Ablegung der Notariatsprüfung bedürfen;

d) inwieweit Personen, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben, die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten bewilligt werden kann, wenn das Bundesministerium für Unterricht nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen die von ihnen an

einer ausländischen Hochschule abgelegten akademischen oder staatlichen Prüfungen an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen anerkennt, vorausgesetzt, daß sie die übrigen Bedingungen der Notariatsordnung erfüllen;

e) inwieweit Personen, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen die Ausübung des Notariates (die Praxis als Notariatskandidaten) aufgeben mußten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nach der Notariatsordnung gegen nachträgliche Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft [§ 6, Abs. (1), lit. a, NO.] zu Notaren ernannt werden können (in die Liste der Notariatskandidaten eingetragen werden können). Für die Beibringung des Nachweises ist eine Frist von mindestens einem Jahr zu bestimmen; sie kann verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Amt des Notars erloschen (der Notariatskandidat aus der Liste zu streichen). Die Gültigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen bleibt unberührt.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.